Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 30.

Aufheben v. 25. 7. 33 GS 277, 281

(Nr. 11379.) Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien. Vom 7. November 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien können nach den Vorschriften dieser Verordnung zu einer Genossenschaft vereinigt werden, die den Zweck hat, diese Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Das Genossenschaftsgebiet kann in mäßigem Umfang auf andere Ländereien ausgedehnt werden, soweit deren Zuziehung zur Herstellung besserer Grenzen oder zu einer erheblich besseren Bewirtschaftung erforderlich erscheint. Solche Ländereien nehmen an den Kosten der Bodenverbesserung nicht teil.

§ 2.

Die Satzung der Genossenschaft wird von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

Mit dem Erlasse der Satzung entsteht die Genossenschaft.

§ 3.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine den Vorsitz führt. Der Vorstand wird von den Genossen gewählt. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Vorstand von der Aufsichtsbehörde (§ 4) bestellt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1914.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die sich einer Pflichtverletzung schuldig machen oder zur Führung der Geschäfte der Genossenschaft ungeeignet sind, ihres Amtes zu entsetzen. Sie kann die Geschäfte des Vorstandes dem Vorstand einer Gemeinde oder dem Kreisausschuß eines Kreises übertragen, zu deren Bezirke das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise gehört. Diese sind zur Übernahme und Führung der Vorstandsgeschäfte verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde kann dafür eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist nur die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

§ 4.

Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in zweiter Instanz von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 5.

Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Schaden, der für sie aus der Bildung der Genossenschaft unter Berücksichtigung der ihnen daraus erwachsenden Vorteile entsteht. Beträgt die Ersatzsumme mehr als einhundert Mark, so sind der Artikel 52 und der Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der § 47 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) anzuwenden.

§ 6.

Ist bei Bildung der Genossenschaft ein zu ihr gehörendes Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Pächter oder Mieter jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; der Pächter hat während der Dauer des Pachtverhältnisses an Stelle der Ausübung des Pachtrechtes Anspruch auf die dem Verpächter nach der Satzung zustehenden Nutzungen und ist diesem gegenüber verpflichtet, die Genossenschaftslasten zu tragen.

Ist der Vertrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen, so kann der Pächter oder Mieter, wenn er von dem Kündigungsrecht aus Abs. 1

Satz 1 Gebrauch macht, von der Genossenschaft Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die vorzeitige Auflösung des Pacht- oder Mietverhältnisses entsteht.

Steht die Nutzung des Grundstücks einem Dritten auf Grund eines Rechtes am Grundstücke zu, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 über das Pachtverhältnis mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Kündigung der Verzicht auf das Recht tritt.

§ 7.

Die Genossen nehmen an den Genossenschaftslasten und den Nutzungen sowie am Stimmrechte nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben.

§ 8.

Das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft wird durch den Regierungspräsidenten geleitet.

Dem Verfahren ist ein Plan zugrunde zu legen, der enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Grenzen des Genossenschaftsgebiets;
2. die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen;
3. einen Kostenüberschlag des Unternehmens;
4. die Bezeichnung der Grundflächen, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets zur Beschaffung von Vorflut oder zur Herstellung von Verbindungswegen mit der nächsten fahrbaren Straße erforderlich sind.

§ 9.

Der Regierungspräsident ernennt einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten.

Der Kommissar hat die Satzung zu entwerfen und die im § 8 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen, soweit sie noch nicht vorhanden sind, zu beschaffen. Er hat die Beteiligten über den Plan und die Satzung zu hören und etwaige Einwendungen, erforderlichenfalls nach Anhörung oder unter Zuziehung von Sachverständigen, mit den durch die Einwendungen Betroffenen zu erörtern.

Zur Vertretung von Kriegsteilnehmern sind im Verfahren auch diejenigen zuzulassen, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

§ 10.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten ist mindestens drei Tage vorher in den Kreisblättern und in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, auf die sich das genossenschaftliche Unternehmen erstrecken soll. Eine Vorladung der einzelnen Beteiligten ist nicht erforderlich.

Der Plan und der Satzungsentwurf sind vor dem Anhörungstermin offen zu legen; Ort und Zeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 11.

Die Satzung ist kostenfrei in den Amtsblättern und nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten ganz oder auszugsweise auf Kosten der Genossenschaft in den Kreisblättern bekannt zu machen.

§ 12.

Satzungsänderungen können mangels anderweiter Bestimmungen der Satzung von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des ~~Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten~~ und sind nach § 11 bekannt zu machen.

§ 13.

Neben den §§ 1 bis 12 dieser Verordnung sind die §§ 208, 209, der § 212 Abs. 2 bis 4, die §§ 213 bis 216, 218 bis 221, 223, 224, 226 bis 228, der § 229 Abs. 1, die §§ 230, 232 bis 235, 237, 239 bis 243, der § 248 Satz 2 und die §§ 250, 261, 262, 271 bis 274, 278 bis 282 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) entsprechend anzuwenden.

§ 14.

Der Genosse kann verlangen, daß ihm seine Ländereien, die von der Genossenschaft bewirtschaftet werden, nach der Ernte oder nach Aufhören des Weidebetriebs ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Nutzung der übrigen Genossenschaftsgrundstücke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Hat die genossenschaftliche Bodenverbesserung Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens zur wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke oder zur Änderung der kommunalen Zugehörigkeit von Grundstücken geboten, so kann der Antrag des Genossen auf Überlassung seiner Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung während der Dauer des Verfahrens abgelehnt werden.

Bei Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist endgültig.

An den Kosten, die durch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der den anderen Genossen gehörenden Grundstücke entstehen, sowie an deren Nutzungen nimmt der Genosse nicht teil.

§ 15.

Die Genossenschaft hat das Recht, die im § 8 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Grundflächen zu enteignen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tritt.

Bis zum Erlasse des Enteignungsbeschlusses können die Eigentümer verlangen, daß sie ohne Beteiligung an den Lasten und Nutzungen der Genossenschaft in diese als Genossen aufgenommen werden.

§ 16.

Gehören Ländereien der im § 1 bezeichneten Art einer bereits bestehenden öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken an, so kann die Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die Zwecke des § 1 von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) mit Stimmenmehrheit beschlossen oder von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Anhörung der Beteiligten gemäß §§ 9, 10 angeordnet werden; zugleich kann in derselben Weise die Satzung dahin geändert werden, daß die §§ 3, 4, 7, 12 Anwendung finden. Ist der Genossenschaftszweck ausgedehnt, so gelten die §§ 5, 6, 11, 14 entsprechend.

§ 17.

Zu den durch die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens entstehenden Kosten ist ein angemessener Beitrag aus öffentlichen Mitteln ohne Auflage der Rückgewähr zu leisten.

§ 18.

Die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt, soweit sie die Befugnis zur Bildung neuer (§ 1) oder zur Ausdehnung des Zweckes bestehender (§ 16) Genossenschaften betrifft, mit dem 31. März 1915 außer Kraft; ist bis zu diesem Tage ein Termin zur Anhörung der Beteiligten öffentlich bekannt gemacht (§ 10), so ist das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung zu Ende zu führen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. November 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11380.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Titelverleihung an die Leiter und Lehrer der städtischen Baugewerkschule in Berlin und der Beuthschule, Höheren Technischen Lehranstalt der Stadt Berlin. Vom 15. Juni 1914.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. J. bestimme Ich hiermit, was folgt:

Die Ziffer VII 1, 2, 4 Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 und die Ziffer III Meines Erlasses vom 27. Januar 1906 finden auf die städtische Baugewerkschule in Berlin und auf die Beuthschule, Höhere Technische Lehranstalt der Stadt Berlin, mit der Maßgabe Anwendung, daß die endgültige Anstellung der Leiter und der Lehrer der staatlichen Bestätigung bedarf.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Neues Palais, den 15. Juni 1914.

Wilhelm.

Sydow

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1914, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des XXII. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Breslau Nr. 35 S. 326, ausgegeben am 29. August 1914,
   der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 35 S. 337, ausgegeben am 29. August 1914,
   der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 34 S. 342, ausgegeben am 22. August 1914, und
   der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 40 Sonderbeilage, ausgegeben am 26. September 1914;
2. das am 4. Juli 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Lotterfeldes und der Haverbecke-Niederung in Haselünne im Kreise Meppen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Osnabrück Nr. 39 S. 260, ausgegeben am 26. September 1914;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juli 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade für den Bau einer Starkstromfernleitung in den Kreisen Achim, Blumenthal, Bremervörde, Geestemünde Stadt und Land, Hadeln, Jork, Kehdingen, Lehe, Neuhaus a. Oste, Osterholz, Rotenburg, Stade, Zeven und Harburg Land, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Stade Nr. 35 S. 249, ausgegeben am 29. August 1914, und
   der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 34 S. 245, ausgegeben am 22. August 1914;
4. das am 12. August 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Pfalzdorf (östliches Gebiet) in Pfalzdorf im Kreise Aurich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aurich Nr. 37 S. 290, ausgegeben am 12. September 1914;
5. das am 12. August 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft in Romsthal im Kreise Schlüchtern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 38 S. 407, ausgegeben am 19. September 1914;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Ohle zur Durchführung der Eindeichung der Lenne in der Feldmark Ohle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 38 S. 551, ausgegeben am 19. September 1914;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hamburg zur Erwerbung der zur Erweiterung des Köhlbrandprofils vor der Gemarkung Neuhof im Landkreise Harburg erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 269, ausgegeben am 26. September 1914;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1914, betreffend die Genehmigung des 9. Nachtrags zu den Satzungen des Berliner Pfandbriefinstituts vom 8. Mai 1868, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 531, ausgegeben am 3. Oktober 1914;
9. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. August 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Küstrin–Kriescht für die Anlage einer Kleinbahn von Kriescht nach Hammer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 37 S. 393, ausgegeben am 5. September 1914;
10. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom

27. August 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes bei Lohausen, zum Bau einer Kriegsluftschiffhalle und zur Bereitstellung der dazugehörigen Anlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 443, ausgegeben am 19. September 1914;

11. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. August 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zur Durchführung der geplanten linksrheinischen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 38 S. 443, ausgegeben am 19. September 1914;

12. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 31. August 1914 vom Staatsministerium vollzogene Nachtrag zum Statute für den Pommerzig-Blumberger Deichverband vom 1. Juni 1904 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 426, ausgegeben am 10. Oktober 1914;

13. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 7. September 1914 vom Staatsministerium vollzogene Nachtrag zum Statute für den Rheindorf-Bürriger Deichverband im Landkreise Solingen vom 29. August 1908 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 42 S. 493, ausgegeben am 17. Oktober 1914;

14. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg für die Erweiterung ihres Wasserwerkes in der Gemarkung Bockum, Bürgermeisterei Kaiserswerth, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 43 S. 509, ausgegeben am 24. Oktober 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.